



Kundmachung

Das Gemeindeamt Weyregg am Attersee gibt gem. § 94 Oö.Gemeindeordnung 1990 idgF bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee in seiner Sitzung am 26. März 2009 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Durchführungsverordnung gem. § 4 Abs. 2 oö. Polizeistrafgesetz 1995

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm im Sinne des § 3 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 idgF ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektromäher od. Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren
- b) Schneiden von Brennholz mittels motorbetriebener Sägen
- c) Gartenhäcksler
- d) Elektro-Freischneider (Motorsensen) u. Freischneider mit Verbrennungsmotoren

Das Verbot gilt für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Gebietsteil der Gemeinde Weyregg am Attersee an Werktagen von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr früh und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen ganztägig jeweils vom 15. Juni bis 15. September jeden Jahres.

§ 2

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion, so wie auf das einschlägige Gewerbe.

§ 3

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und setzt gleichzeitig alle bisher einschlägigen rechtskräftigen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dir. Hermann Staudinger